

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 22.10.2025, Zahl 640-29/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.G.F.

Teile des Grundstückes 1499, KG Seeboden, („Leitenweg“) innerhalb der Markierungen lt. Lageplan

vom 27.10.2025 – 01.12.2025

für Bauarbeiten am Objekt Hauptstraße 101 gesperrt werden

- Die Straße wird im Bewilligungszeitraum mittels Bauzaun für den Verkehr gesperrt.
- Die Vollsperrung ist im Nahbereich des Vorhabens mindestens einen Werktag vorher mittels Vorankünder anzukündigen.
- Die Vollsperrung der Straße hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Absperrungseinrichtungen und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen – ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Der Verkehr ist während der Vollsperrung über den Parkplatz nördlich des Objektes Hauptstraße 97 umzuleiten. Dies gilt auch für Fußgänger.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Provisorisch geschlossene Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für eine allfällige Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 22.10.2025

Abzunehmen am: 31.10.2025

Bgm. Thomas Schäfer

